

Werk

Titel: Die Allmenden in Baden

Autor: Wygodzinski, Willy

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063 | log80

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Miscellen.

VI.

Die Allmenden in Baden.

Von Willy Wygodzinski.

Litteratur.

- Laveleye, Das Ureigentum. Deutsch von Bücher. Leipzig 1879.
 Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. I. 1892.
 Rüd't v. Collenberg, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Großherzogtums Baden. (Aus: Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte. Beiträge zur Kenntnis der Land- und Forstwissenschaft in Baden. Heidelberg 1860.)
 Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden. Heft 9. Die Gemeinden des Großherzogtums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. 1858/59. Heft 37. Die landwirtschaftlichen Haushaltungen des Großherzogtums Baden nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873. Karlsruhe 1878. Heft 40. Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1876. Karlsruhe 1878.
 Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883, veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Inneren. 3 Bände.
 Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Tauberbischofsheim 1887.
 Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Inneren. 2 Bände nebst Anlagen. Karlsruhe 1889/90.
 Wielandt, Die badische Gemeindegesetzgebung. 2. Aufl. I. Heidelberg 1883.

Seit Haxthausen und Maurer das Gemeineigentum an Grund und Boden wiederentdeckten, dessen Kenntnis bei den Volkswirten der individualistischen Schule, die damit nichts anzufangen wußten, so ziemlich verloren gegangen war, ist eine große und wertvolle Litteratur über diesen Gegenstand erwachsen. Es ist aber fast ausschließlich die geschichtliche Entwicklung des Grundeigentums, die darin Behandlung gefunden hat, während die Untersuchung seiner gegenwärtigen Gestalt und Wirkung etwas vernachlässigt wurde. Nur über Rußland und die Schweiz sind wir näher unterrichtet. Ueber die im Südwesten Deutschlands noch in großem Umfange vorhandenen Allmenden ist seit der grundlegenden Darstellung, die Bücher im neunten Kapitel seiner Bearbeitung von Laveleye's „Propriété primitive“ gab, eine spezielle Untersuchung noch

nicht erschienen. Die neuesten Darstellungen der Allmende von Bücher im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und von Buchenberger in seinem „Agrarwesen“ mußten ihrem Zwecke gemäß das Eingehen auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen Länder vermeiden.

Es soll nun im folgenden der Versuch gemacht werden, unter direktem Anschluß an Bücher die neueste Entwicklung und Gestaltung der Allmendenverhältnisse in Baden zu schildern. Benutzt sind an Material hauptsächlich die badische Landwirtschaftsenquete von 1883, die Erhebungen über die Schwarzwaldweiden von 1889/90 und das ausgezeichnete „Verwaltungsrecht der Landwirtschaft“ in Baden von Buchenberger, als dessen Werk wohl auch die beiden Enqueten zu betrachten sind.

Die badische Gemeindeordnung von 1831, welche die Nutzung des Gemeindevermögens eingehend regelt, scheidet zwischen dem Kämmerervermögen, das für öffentliche Gemeindefürsorge gebraucht wird, und der eigentlichen Allmende, deren Eigentum der Gemeinde, deren Nutzung aber den Bürgern angehört ist.

Die Verteilung des Kämmerervermögens ist vom Gesetz möglichst eingeschränkt: zuvor muß jeder Gemeindebürger einen halben Morgen Acker oder einen halben Morgen Wiesen oder einen Morgen Ackerland oder einen Morgen Wiesen zum Allmendgenusse erhalten; der Ertrag des zu veräußernden Grundstückes muß zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse entbehrlich sein; drei Viertel der Stimmen aller Bürger müssen in die Teilung willigen, und schließendlich ist Staatsgenehmigung erforderlich. Die Gemeinden sollten auf diese Weise auf eine sichere finanzielle Basis gestellt werden, eine Absicht, die vollkommen erreicht worden ist. Wo man vor der Gemeindeordnung von 1831 das Gemeindegut an die damaligen Bürger verteilt hat, ist es überall zu einer Verarmung der Gemeinde, Anwachsen der Gemeindefürsorge u. s. w. gekommen¹⁾. Dabei ist es den neuen Eigentümern selten gelungen, sich im Besitz zu halten. Bei den Gemeinden ohne eigenes Vermögen sind die Steuern nicht unbedeutend gestiegen. Das zum Teil sehr bedeutende Vermögen an Liegenschaften, das die Gemeinden zum Vorteil ihrer Kasse verwalten, besteht nach Rüdert v. Collenberg²⁾ in der Rheinthalebene zum Teil aus ehemaligen Gemeindefürsorge, die durch die Rektifikation des Rheins und der kleineren Gewässer kulturfähig geworden sind; auch Verlandungen längs des Rheins und Waldausstockungen haben es vermehrt. Die Art der Nutzung regelt sich naturgemäß so, daß das Ackerland verpachtet, das Wiesengelände und der Wald selbstverwaltet und ihr Ertrag jährlich verkauft wird. Wie die Grenzen zwischen der Nutzung als Gemeindegut und der Austeilung zur Allmende zu ziehen ist, das ist eine *quaestio facti*. Entscheidend ist die finanzielle Sicherstellung der Gemeinde. In einzelnen Orten ist der Gemeindebesitz so groß, daß nicht nur sämtliche Ausgaben gedeckt werden können, sondern die Bürger auch noch bar Geld heraus-

1) Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden 1883. Bericht über Sulzfeld (X, S. 22) und über Neulufheim (XI, S. 1).

2) Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Baden, Heidelberg 1860, S. 148.

bekommen; dem dürfte die Zuweisung eines Stück Landes, wobei die zu leistende Arbeit eine Gegenleistung darstellt, aus psychologischen Gründen weitaus vorzuziehen sein. In der Enquete von 1883¹⁾ wird von der Gemeinde Riehen berichtet, dafs bei den Verpachtungen der Gemeindegrundstücke jeder Pächter das von ihm beliebte Gelände durch gegenseitiges Einvernehmen zu einem billigen Pachtpreise erhält, dafs sogar einzelne Familien ortsüblich im Pachtbesitze dieser Grundstücke verbleiben. Hier liegt die Gefahr sehr nahe, dafs sich ein Interessentenring bildet, der sich durch systematische Niederhaltung der Pachtpreise auf Kosten der Gemeinde bereichert. Wenn die Gemeinde in die private Konkurrenz eintritt, so sollte sie den üblichen Pachtzins fordern, zumal sie schon durch die blofse Thatsache der Verpachtung ihrer ausgedehnten Ländereien den Pachtpreis niederdrücken mufs. Will sie ihren ärmeren Mitgliedern Land verschaffen, so geschieht das besser in der Form der Allmende gegen eine kleine Abgabe.

Der Sondernutzung durch die einzelnen Gemeindemitglieder unterliegt Gemeindebesitz von Wald, Weide, Acker und Wiese.

Nach einer Aufnahme von 1876²⁾ nehmen die Waldungen 34,65 Proz. der gesamten Landesfläche des Großherzogtums Baden ein; davon gehören 47,10 Proz. den Gemeinden. Der Wald selbst ist nicht Allmend, sondern Kämmerervermögen; die Beförderung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen. Die Sondernutzung des Waldes besteht hauptsächlich in Weide-, Holz- und Streunutzung.

Schon in dem Forstgesetz von 1833 wurde im Interesse der Waldkultur das besonders schädliche Weiden der Schafe und Ziegen in Waldungen gänzlich untersagt, die Mastberechtigung der Schweine für ablösbar erklärt. Jetzt spielt die Waldweide kaum noch eine gröfsere Rolle.

Ueber die sehr wichtige Holznutzung liegt zunächst die von Bücher bereits ausgiebig benutzte Statistik von 1854³⁾ vor; dann eine Statistik von 1874⁴⁾. Nach dieser wurden unter 175 144 Berechtigte 690 000 Ster Brennholz, 7,2 Millionen Wellen, 2,5 Millionen Torfstücke im Gesamtwert von 2,7 Millionen Mark verteilt. Der Wert der Holznutzungen ist im einzelnen sehr verschieden, von noch nicht 1 Gulden bis gegen 120 Gulden. In einzelnen Gemeinden wird nicht nur der ganze Brennbedarf der Gemeindemitglieder gedeckt, sondern auch noch Holz zum landwirtschaftlichen Gebrauch, wie Bohnenstangen und Rebstäbe, selbst Bauholz geliefert. Bisweilen knüpft sich die Berechtigung, besonders zum Bauholzbezug, an bestimmte Höfe; auch wo dies nicht der Fall ist, haben die Reicherer natürlich gröfsere Vorteil davon.

Der Enquetebericht hebt an mehreren Stellen⁵⁾ die hohe Bedeutung der Bürgernutzungen hervor. Die Art, wie sich die Verteilung in der

1) Erhebungen IX, S. 3.

2) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, Heft 40, Karlsruhe 1878.

3) Beiträge zur inneren Statistik Badens, Heft 9, Karlsruhe 1858/59.

4) Buchenberger, Agrarwesen, Bd. I, S. 301.

5) Erhebungen XXVII (Griefsen) S. 3, XXXIV (Wasser) S. 4, XXXVI (Mainwangen), S. 3.

Praxis regelt, möge durch zwei Beispiele aus der Enquete illustriert werden. In Mainwangen (Erhebungen XXXVI) ruht auf 27 der dortigen 44 Wohnhäuser eine Gabholzberechtigung in Beträgen von 12, 16, 28 und 32 Ster Scheit- und Prügelholz nebst den daran abfallenden Reisigwellen. Die Gabholzberechtigung kann nicht mit der Erlangung des Gemeindebürgerrechtes erworben werden, sondern ruht lediglich auf den betreffenden Wohnhäusern, sofern sie vom Eigentümer bewohnt werden. Sie deckt den durchschnittlichen Bedarf der berechtigten Wohnungen an Heizmaterial. Die Gesamtverpflichtung des Gemeindegewalds beträgt 500 Ster Scheit- und Prügelholz nebst Wellen. — Die Gemeinde Oberbichtlingen (Erhebungen XXXIV) verteilt an die

I. Klasse mit 3 Berechtigten	39	Ster	Mischholz	und	66	Wellen,
II. „ „ 8 „	19 ¹ / ₂	„	„	„	33	„
III. „ „ 4 „	7	„	„	„	10	„

Die Auflage auf den Bürgernutzen beträgt bei der

I. Klasse	51	M.	38	Pf.	} dazu 80 Pf. Holzmacherlohn pro Ster und 2 M. 60 Pf. pro 100 Wellen.
II. „	19	„	13	„	
III. „	—	„	—	„	

In Bezug auf die Streunutzung¹⁾ kollidieren die Interessen der Land- und der Forstwirtschaft aufs schärfste. In den Gegenden mit vorwiegend Kleinbesitz, also vor allem in der Rheinthalebene, wo die einzelne Parzelle einen sehr hohen Wert hat, tritt naturgemäfs der Getreidebau hinter dem Kartoffel- und Gemüsebau einerseits, dem Handelsgewächs- und Rebbau andererseits zurück. Ein grofser Teil der angebauten Hackfrüchte wird von der Familie selbst konsumiert, so dafs die Viehfütterung viel von dem wenigen Stroh erfordert, wie auch für die übliche Strohhedachung grofse Mengen von Langstroh alljährlich verbraucht werden. Die Folge ist ein Mangel an Strohstreu und ein besonders in futtararmen Jahren wie im vorigen dringendes Verlangen nach Abgabe von Waldstreu. Die Regierung hat auf jede Weise versucht²⁾, der übergrofsen Ausnutzung des Waldes entgegenzuwirken, durch Verbote, durch kontrollierte Streunutzungspläne, selbst durch Abgabe von Streu aus den Domänenwaldungen zu ermäfsigtem Preise, ohne dafs es ihr gelungen wäre, des Uebels Herr zu werden. Sehr treffend bemerkt der Enquetebericht der Gemeinde Unterscheidenthal³⁾ über die allzu starke Inanspruchnahme des Waldes zu Streuzwecken: „Ob wir hierfür dem Landwirt einen unbedingten Tadel aussprechen sollen, erscheint uns zweifelhaft. Derselbe weifs recht gut, dafs die Streunutzung dem Walde schadet; aber die Not drängt ihn, auf dessen höchste Holzrente zu verzichten, weil er Streu für sein Vieh und Stoffersatz für seine Ernten braucht. Auf der anderen Seite weifs er, dafs der nebenanliegende Grofsgrundbesitzer reichlich für die Erziehung grofser und billiger Holzvorräte sorgt und selbst nicht für Geld gern Streumaterial abgibt. Kurz: Streu ist ihm mehr wert als Holz, und deshalb wird er

1) Buchenberger, Das Verwaltungsrecht und die Pflege der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden, passim. Bücher geht auf die Frage nicht ein.

2) Wielandt, Badisches Gemeinderecht, Bd. I, 1883, S. 179.

3) Erhebungen VII, S. 4.

besonders insoweit taub bleiben gegen jede Mahnung bezüglich der Streunutzung, als es ihm an barem Gelde fehlt zur Beschaffung von Surrogaten von Streu oder Dünger.“ Die naturale Waldnutzung ist also gerade für den kleinen Mann eine Lebensfrage, um so mehr, je intensiver die Wirtschaft wird, d. h. Einschränkung des Halmfruchtbaus und stärkere Kapitalzuführung verlangt. — Festzuhalten ist unter allen Umständen an dem Gemeinde-, bzw. Staatsbesitze des Waldes. Der Privatwald wird, wie derselbe Enquetebericht¹⁾ sagt, oft nur als das Mittel betrachtet, den Besitznachfolger in den Stand zu setzen, seinen Verpflichtungen gegen den Besitzvorgänger oder dessen Rechtsnachfolger Genüge zu leisten. „Der Wald und die von auswärts kommende Frau müssen die Lücke ausfüllen, welche die Abfindung der Miterben in das Vermögen des Haupterben gerissen hat.“

Die Weiden beschränken sich fast ausschließlich auf das Gebirge. Während in ganz Baden nach der Statistik der landwirtschaftlichen Haushaltungen von 1873²⁾ 7,8 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die Weiden entfällt, sinkt diese Verhältniszahl im Kreise Mannheim auf 0,2, in den Kreisen Karlsruhe und Heidelberg sogar auf 0,1 Proz. und steigt in den Gebirgskreisen Lörrach, Freiburg und Villingen auf 18,7 bis 22,4 Proz. Von der Weide entfallen auf die Allmend³⁾: im ganzen Großherzogtum 19,9 Proz., in Heidelberg 0, in Waldshut 55,8, in Lörrach 69,8 Proz. Die Prozentzahlen für alle Kreise in ihrer Zusammenstellung nach Kulturarten überhaupt und nach der Besitzart ihrer Weiden sind folgende:

Kreis	Zusammensetzung nach der Kulturart in Proz.				Zusammensetzung der Weide nach der Besitzart in Proz.			
	Acker	Wiesen	Rebland	Weiden	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nütznutzung
Constanz . . .	75,0	22,1	1,6	1,3	56,0	28,5	15,4	0,1
Villingen . . .	53,1	24,5	—	22,4	90,1	4,5	5,2	0,2
Waldshut . . .	61,2	28,3	0,8	9,7	39,5	3,8	55,8	0,9
Freiburg . . .	50,1	25,1	4,8	20,0	87,5	4,4	7,6	0,5
Lörrach . . .	48,9	28,4	4,0	18,7	29,6	0,5	69,8	0,1
Offenburg . . .	58,0	28,1	3,1	10,8	98,8	0,4	0,7	0,1
Baden . . .	62,9	31,1	3,8	2,2	90,9	1,1	5,1	2,9
Carlsruhe . . .	78,0	19,6	2,3	0,1	36,6	55,8	7,5	0,1
Mannheim . . .	79,8	18,7	1,3	0,2	31,0	59,1	9,9	—
Heidelberg . . .	86,8	10,9	2,2	0,1	60,4	38,6	—	1,0
Mosbach . . .	84,0	12,0	3,1	0,9	69,1	30,4	0,1	0,4
Großherzogtum Baden	67,7	21,9	2,6	7,8	75,3	4,4	19,9	0,4

Für die an Wichtigkeit überwiegenden Schwarzwaldweiden liegt nun eine amtliche Darstellung vor⁴⁾, die im Auftrage des Ministe-

1) Erhebungen VII, S. 5.

2) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, Heft 37: Die landwirtschaftlichen Haushaltungen nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, Karlsruhe 1878, S. XIV.

3) Statistik von 1873, S. 153.

4) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau.

riums des Inneren nach einer im Jahre 1887 aufgenommenen Enquete angefertigt wurde. Die Erhebungskommission bestand aus den Vorständen der Kulturinspektion Freiburg, sowie der Bezirksforsteien Schönau und Todtnau; die Leitung der Arbeiten war dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie übertragen. Diese Zusammensetzung der Kommission entsprach der Beteiligung von wasserwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen neben solchen der Landwirtschaft an der Frage der Neuregelung der Weideverhältnisse. Ihr Bericht, an den sich die folgenden Ausführungen anschließen, kommt zu wesentlich ungünstigeren Resultaten über die Gemeinweiden als Bücher, der übrigens bei Baden nicht speziell auf die Weiden eingeht.

Der Amtsbezirk Schönau, auf den sich dieser Bericht bezieht, umfaßt 26 Gemeinden mit 59 Gemarkungen; er liegt im Kreise Lörrach, mitten im Gebirge, südlich vom Feldberg. Klima und Bodengestaltung weisen, wenigstens im nördlichen Teile des Bezirks, die Bevölkerung auf die Viehzucht als landwirtschaftlichen Haupterwerbszweig hin. Der spärliche Ackerbau in den tiefegelegenen geschützten Thalgründen vermag nicht die zur Ernährung der Bewohner nötigen Feldfrüchte zu produzieren. Im südlichen Teile dagegen, wo das Klima milder ist, übertrifft das Ackerfeld die dem Weidgange überlassene Fläche. Von den 20 413,7 ha Gesamtfläche der Gemarkungen entfallen 34,7 Proz. auf Weiden, 12,4 Proz. auf Wiesen, 40,7 Proz. auf Wald, 12,3 Proz. auf Ackerfläche und sonstiges; scheidet man den Wald aus, so entfallen nach der Statistik von 1873 ¹⁾ auf die Weide 60,6 Proz., auf Wiese 23,7 Proz., auf Acker 15,7 Proz. In der nördlich gelegenen 1744 ha großen Gemarkung Todtnau sind bei 526 ha Weide und 1052 ha Wald nur 25 ha oder 1,4 Proz. der Gesamtfläche Ackerland und sonstiges Gelände vorhanden, während sich in der südlichsten Gemeinde Zell nur 4,7 Proz. Weiden gegen 30,2 Proz. Acker finden. Von den 7088 ha Weiden sind nur rund 274 ha Privatbesitz; alles übrige ist Eigentum der Gemeinde. Die Weideberechtigung ist durchaus demokratisch geordnet; jeder kann gegen Erlegung eines Weidegeldes pro Stück Vieh so viel auftreiben, wie er will. Solange die Bauern die Alleinherrscher in dieser Waldeinsamkeit waren, hielten sie im allgemeinen kaum mehr Vieh, als sie für die Zwecke ihres eigenen Wirtschaftsbetriebes brauchten, zumal eine Absatzmöglichkeit nach aufserhalb nicht gegeben war. Das änderte sich mit einem Schlage, als um die Mitte des Jahrhunderts die Industrie ihren Einzug in das Wiesenthal hielt und zahlreiche Arbeiter sich häuslich niederliefsen. „Die Entfernung der Bauernhöfe, der tiefe Schnee des Winters, und die Unzulänglichkeit der Produktion erschwerten den die Thalsohle bewohnenden Angestellten, Handwerkern und Fabrikarbeitern den Bezug von Milch, Butter und Käse und nötigten sie, diese fast unentbehrlichen Nahrungsmittel im Hause zu erzeugen, bzw. eigenes Vieh zu halten, nachdem sie ein kleines Wiesenstück erworben hatten. Zur selben Zeit

Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Inneren. Karlsruhe 1889. Nebst Anlagen, bearbeitet im Ministerium des Inneren. Karlsruhe 1889.

1) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung Badens. Heft 37, S. 150.

zogen die Vieh- und Fleischpreise an und stiegen auf eine bis dahin noch nicht erreichte Höhe. Milch und Molkereiprodukte, Fleisch und Vieh waren auf einmal gesuchte Produkte, zu deren Erzeugung der Bauer durch tägliche Nachfrage und klingende Münze mehr und mehr angeregt wurde. Es trat somit auch eine Vergrößerung der bäuerlichen Viehbestände ein.“ Nach einer dem Bericht beigelegten Statistik, die auf den Weidprotokollen beruht, hat sich in dem Bezirk Schönau die Zahl des Rindviehes von 3656 Stück im Jahre 1818 auf 8317 Stück im Jahre 1855 vermehrt; die letztere Zahl ist seitdem nicht mehr wesentlich überschritten worden. Diese starke Vermehrung war nur durch die Allmendweiden ermöglicht. Im Sommer sucht das Vieh sein Futter in der Hauptsache auf der Weide, und nur im Winter, von Oktober bis Mai, wird es im Stalle gehalten. So säumten denn die neuen, an Wiesenbesitz armen Viehhalter nicht, viele Tiere auf die Weide zu schicken, was denn die größeren und eingessenen Viehbesitzer wiederum ihrerseits veranlafte, mehr Vieh zur Herde zu senden. Dies fortgesetzte gegenseitige Ueberbieten hat zu einer Uebersetzung der Ställe geführt, und heute wird etwa ein Drittel Vieh mehr gehalten, als aus dem Futterertragnisse des Bezirks ernährt werden kann. Die Folgen dieser unvorsichtigen Viehhaltung zeigten sich nach zwei Seiten hin, in der Verschlechterung der Qualität des Viehes und in der Zerstörung der Weiden.

Die Uebersetzung der Ställe mit Vieh ist so groß, daß in langen Wintern das Dachstroh als Futter dienen muß. Sobald im Frühjahr an den sonnigen Hängen der Schnee schmilzt, wird das Vieh ausgetrieben, und dann kommt die Weide bis zum nächsten Winter nicht mehr in Ruhe. Die Entwicklung der Pflanzen wird gestört, die Rasenbildung verkümmert, die vom Vieh unberührten Gräser und Unkräuter nehmen überhand, also einerseits Verheidung, andererseits Entblößung des Bodens von der gegen die Angriffe des Wassers schützenden dichten Rasendecke und Abschwemmung, dann Bildung von Rutschungen, Schründen und Runsen, bis schließlich an die Stelle des berasteten Weidefeldes die nackte Trümmerhalde getreten ist.

Eine weitere Verschlechterung des Bodens bewirkt der ganz primitive Reutfeldbetrieb, zu dem der Mangel an Ackerland zwingt. Bei Beginn der Brache wird bisweilen Gras angesät, gewöhnlich aber geschieht gar nichts. Von manchen jetzt ertraglosen Weidfeldern ist bekannt, daß sie ihre vegetabilische Pflanzendecke durch wiederholtes Schorben völlig eingebüßt haben. Im Jahre 1887 kam dieser höchst verderbliche Reutfeldbetrieb in 25 von den 59 Gemarkungen des Bezirks vor, dem 39,34 Proz. der Gesamtfläche der Weide von 3202,5 ha unterlag. Irgendwelche erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung dieser Uebelstände haben die meisten dieser Gemeinden nicht gemacht. Nur 18 Proz. der Hochweiden, von den Thalweiden sogar nur 3 Proz. konnte die Untersuchungskommission als gut bezeichnen. Es seien im Amtsbezirk Schönau, so sagt der Bericht, große Flächen vorhanden, deren Zustand das öffentliche Interesse gefährdet und der Betrieb der Weidewirtschaft sei ein derartiger, daß in nicht ferner Zeit weitere ausgedehnte Flächen in denselben Zustand heruntersinken müßten. Der gegenwärtige Weidefeldbetrieb

sei nicht eine Nutznießung, sondern ein allmähliges Aufzehren des Gemeindevermögens zum Schaden der späteren Generationen und zum Schaden der Allgemeinheit.

Im Jahre 1889 wurde die Untersuchung der Weidverhältnisse auf die Amtsbezirke Staufen, Freiburg, Neustadt und St. Blasien ausgedehnt¹⁾. Die Ergebnisse waren hier ebenso unbefriedigend. Die Allmendweiden sind noch in 28 Gemarkungen, welche das nördliche Wiesenthal umrahmen, in einer Flächenausdehnung von 5111 ha vorhanden. Soweit jene Orte in das Zentrum des Gebirgslandes fallen, beherrscht der Weidebetrieb und die Viehaufzucht noch ganz das wirtschaftliche Leben wie im Amtsbezirk Schönau, wo aber die Nähe des Rhein- und Dreisamthales auch für andere Produkte als Vieh einträgliche Absatzgebiete erschlossen hat, oder wo das flacher und geschützter liegende Gebäude eine ausgedehntere Ausnutzung als Ackerland gestattet, ist die Bevölkerung freiwillig oder unfreiwillig zu einer anderen Wirtschaftsweise übergegangen. In beiden Fällen haben die Weidefelder sich verschlechtert, in dem einen durch zu starke Ausnutzung, in dem anderen durch Vernachlässigung. Die wirtschaftlichen Resultate der Viehhaltung lassen sich in dem zusammenfassen, was eine der untersuchten Gemeinden, Witten schwand, bereits in dem Enquetebericht von 1883²⁾ sagt: Die Benutzung der Weide hat nur für die Aufzucht und Haltung von Jungvieh sowie für die Ziegenhaltung wirklichen Wert, während die durch den Austrieb der Kühe gemachte Futterersparnis durch den Verlust von Milch und Dünger aufgehoben wird. Demnach hat die Benutzung der Weide auf die Lage der ansässigen Bevölkerung den Einfluss, daß eine regelmäßige Sommerstallfütterung keinen Eingang hat finden können und infolgedessen eine genügende Düngererzeugung unmöglich gemacht wurde, die Felder und Wiesen, mit Ausnahme der den Ortschaften zunächst liegenden, verarmten und die Viehzucht selbst in ihrer Entwicklung und Ertragsfähigkeit zurückgehalten wurde.

Die gegebene Schilderung zeigt, zu welchen Konsequenzen die unbegrenzte reale Nutzung der Gemeindeweide führt. Die natürliche Bevölkerungsausdehnung hat hier zerstörend auf die alte Wirtschaftsgemeinschaft gewirkt. Die von der Kommission vorgeschlagenen Abhilfemaßregeln laufen zum Teil auch darauf hinaus, die ungemessenen Nutzungen in gemessene zu verwandeln; sie wollen vor allem eine sachgemäße Beschränkung der Weidefläche und Weidezeit sowie die Bestimmung der Maximalzahl des aufzutreibenden Viehes³⁾. Dabei könnten wohl die kleinen Leute schlecht wegkommen, aber doch nicht schlechter als jetzt, wo sie zum größten Teile Verlustwirtschaft treiben. Auch könnten sie ja da-

1) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg, Neustadt und St. Blasien. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1890.

2) Erhebungen XXIX, S. 3, 4.

3) Wo die Weiden nicht im Besitze der Gemeinde, sondern von Genossenschaften sind, findet eine Uebersetzung mit Vieh nicht statt, demgemäß auch keine Deterioration der Weiden. Vgl. Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg u. s. w. S. 33.

durch begünstigt werden, daß jedem Besitzer mindestens eine Kuh oder die entsprechende Anzahl Ziegen aufzutreiben gestattet würde. Zum Teil haben die vorgeschlagenen Mafsregeln die Tendenz, den nach Ansicht der Sachverständigen unvermeidlichen Untergang der Gemeindeweide zu beschleunigen; der geringere Boden solle aufgeforstet, die flachen sonnigen Stücke in Allmendfeld als Acker oder Wiese umgewandelt werden, um den allgemeinen Uebergang zum Futterbau und zur Stallfütterung zu ermöglichen. Diese Mafsregeln scheinen doch zu radikal: ein großer Teil der Gemeinweiden besteht aus Gelände, dessen Entfernung vom Dorfe eine Nutzung als Acker oder Wiese unmöglich macht; und eine vollständige Aufteilung der Weide schädigt, wie die Erfahrungen im östlichen Preußen ergeben haben, die landwirtschaftlichen Arbeiter und auch die kleineren Bauern empfindlich, von den Industriearbeitern, Dorfhandwerkern etc. ganz abgesehen. Immerhin scheint es, daß die Viehwirtschaft im badischen Schwarzwald einen Grad der Intensität erreicht hat, der ein Fortbestehen der Gemeindeweide in ihrer bisherigen Nutzungsweise und ihrem bisherigen Umfange nicht rätlich erscheinen läßt.

Nach der Statistik von 1873 bestehen 49,2 Proz. des Allmendlandes aus Acker, 23,1 Proz. aus Wiesen, die zur Sondernutzung verteilt werden. Auf das Rebland entfällt nur 0,5 Proz. Die Allmend bildet mit 61 954 Morgen 4,1 Proz. des gesamten Ackerlandes, mit 29 157 Morgen 6 Proz. der Wiesen. Der Hauptteil entfällt auf die Rheinebene von Lahr bis Weinheim. Die Prozentzahlen der Zusammensetzung von Acker und Wiese nach der Betriebsart in den einzelnen Kreisen sind folgende:

Kreis	Zusammensetzung der Acker nach der Besitzart in Proz.				Zusammensetzung der Wiesen nach der Besitzart in Proz.			
	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutz- niefsung	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutz- niefsung
Constanz	78,9	17,8	2,7	0,6	78,0	15,7	5,3	1,0
Villingen	81,1	8,8	9,4	0,7	84,9	8,3	5,6	1,2
Waldshut	91,5	5,1	2,8	0,6	93,2	5,0	0,7	1,1
Freiburg	77,5	15,5	4,9	2,1	85,8	8,2	4,3	1,7
Lörrach	82,5	9,4	6,1	2,0	89,2	8,2	0,2	2,4
Offenburg	73,1	17,5	6,8	2,6	83,7	7,2	6,9	2,2
Baden	74,5	13,7	7,7	4,1	75,2	9,0	12,2	3,6
Karlsruhe	71,8	19,1	5,8	3,3	68,7	12,5	16,0	2,8
Mannheim	57,1	33,1	7,4	2,4	74,4	9,5	15,3	0,8
Heidelberg	65,7	30,3	1,6	2,4	66,6	23,7	7,4	2,3
Mosbach	86,1	12,3	0,7	0,9	86,3	11,6	0,6	1,5
Großherzogtum Baden	77,5	16,6	4,1	1,8	82,0	10,2	6,0	1,8

Soweit zu ersehen ist, kommt die Allmend den kleineren Besitzern reichlich zu gute; in der Wirtschaftsklasse von 0—5 Morgen bestehen 13,3 Proz. des bewirtschafteten Areals aus Allmend, während der Prozentanteil in der Klasse von 50—100 Morgen auf 0,6 Proz. sinkt. Ueber Zahl und Größe der Genufelose liegt nur die bereits von Bücher benutzte Statistik von 1854 vor. Nach dieser betrug die Gesamtzahl der im Ge-

nusse stehenden Bürger und Bürgerwitwen 90 098 in 727 Orten; der Durchschnitt eines Genufloses betrug 1,104 Morgen. Allerdings konnte mehr als die Hälfte der Gemeinden nur Anteile unter und bis zu einem Morgen ausgeben; indessen genügt diese Fläche doch, um bei sorgfältiger Bearbeitung dem Tagelöhner oder Handwerker Kartoffeln und Gemüse zu liefern. Nach der Statistik von 1873 umfassen sogar 10 Proz. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen nicht mehr als 1 Morgen, 143 Gemeinden gaben Lose von 2—10 Morgen; das will etwas heißen, denn über 71 Proz. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen umfassen nach derselben Statistik nicht mehr als 10 Morgen. In vielen Gemeinden reicht eine Ackerfläche von 5—10 Morgen zur Ernährung einer Familie aus; rechnet man dazu die Waldnutzungen, so ergibt sich, daß die Existenz vieler tausender Familien in Baden sich ganz oder hauptsächlich auf die Allmende gründet. Und das ist kein entwürdigendes Almosen, welches den Empfänger der Arbeit überheben soll, sondern ein gutes Recht, das überdem die Arbeit des Berechtigten verlangt, wenn er daraus Nutzen ziehen will. So ist auch der Enquetebericht von 1883 des Lobes voll¹⁾, ein Beweis, daß sich die Allmende auch jetzt noch bewährt. Ueberall wird hervorgehoben, daß sie ein Herabsinken der kleinsten Wirte in das Proletariat hindern, während die Gemeinden, die keinen Allmendbesitz mehr haben, dies auf das lebhafteste bedauern.

Die Verteilung der Allmendstücke innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ist sehr verschieden. Selbst periodische Neuauslosung kommt noch vor, so in der Gemeinde Hutterheim²⁾. Dort ist der Allmendbesitz ziemlich bedeutend; er nimmt 27,19 Proz. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Es giebt Teilallmende, die alle 10 Jahre wieder verteilt wird, und Allmendstücke auf Lebensdauer; letztere überwiegen. 207 Bürger haben zur Zeit Allmendstücke auf Lebensdauer, 103 Bürger nur Teilallmende. Von dieser erhält jeder Bürger den gleichen Anteil der zur Verteilung kommenden Fläche; in den Genuss der Allmendstücke auf Lebensdauer rücken die jüngeren Bürger auf Absterben in der Weise ein, daß die jeweilig durch den Tod freigewordene Allmend unter die 25 nächsten Anwärter verteilt wird. So kann es 20 bis 25 Jahre dauern, bis der Bürger in den Genuss der vollen Allmend tritt. — In der Gemeinde Mingolsheim³⁾ beträgt die Allmend 258,85 ha bei einem landwirtschaftlichen Gesamtareal von 859 ha. Das Allmendland ist in 2 Klassen eingeteilt, die in eine Anzahl Lose mit gleichmäÙig verteilter Bodenfläche zerfallen, und zwar enthält Klasse I 235 Lose von je 65 ar, Klasse II 164 Lose von je 30 ar. Das Allmendland wird auf Lebensdauer verteilt; die Witwe des Berechtigten tritt bei dessen Ableben in den Genuss ein und verliert ihn nur bei Wiederverheiratung. Stirbt ein Mingolsheimer Bürger, ehe er allmendberechtigt geworden ist, so rückt seine Witwe zu derselben Zeit in den Allmendgenuss ein, in welcher der Verstorbene allmendberechtigt geworden wäre. Der junge Bürger tritt mit dem 25. Lebens-

1) Vgl. z. B. Erhebungen XII S. 6, XIII S. 5, XVIII S. 3, XXI S. 2, XXV S. 2.

2) Erhebungen XIII, S. 3 ff.

3) Erhebungen XIV, S. 3.

jahre in den Rang um Bewerbung seines Allmendteils ein, vorausgesetzt daß die gesetzlichen Erfordernisse (eigene Haushaltung oder Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung) vorhanden sind. Infolge der Zuteilung auf Lebensdauer ist die Bewirtschaftung des Allmendlandes im allgemeinen eine nahezu ebensogute wie die des eigenen Grundbesitzes, vollständig beim Ackerland, weniger beim entfernt liegenden Wiesland. Dasselbe Urteil über die Behandlung der Allmende fällen übereinstimmend alle Berichte¹⁾; es ist auch kein Grund vorhanden, warum bei einer Zuteilung auf Lebenszeit Raubbau wie bei kurzfristigen Pachtungen eintreten sollte. Auch Land im Privateigentum wird unter Umständen vernachlässigt, ohne daß sich etwas dagegen thun liefse, während bei der Allmend die Gemeinde stets das Recht hat, einem schlechten Wirte seinen Anteil zu entziehen²⁾. Ungünstig liegen die Verhältnisse dort, wo bei einem an und für sich richtigen System des Aufsteigens in höhere Klassen der Berechtigte stets ein neues Grundstück erhält, wie es in Hemsbach³⁾ der Fall ist. Der angehende junge Bürger erhält zunächst nur Bürgerholzabgabe ohne Grundbesitz; dann rückt er auf Absterben in die 5 höheren Klassen ein, die ihm einen Grundbesitz von 4—160 ar gewähren. Doch behält er das ihm bereits zugeteilte Grundstück nur beim Aufsteigen in die dritte Klasse; von da an giebt er es ab, wenn er ein größeres erhält. Es ergibt sich dabei folgendes Bild⁴⁾:

Klasse	Berechtigte	Nutzung	Auflage (Abgabe an Rente)
1	Die 57 jüngsten Bürger	Eine Holzgabe im Werte von 16 Mark nach Abzug der Holzmacherlöhne. Sie begreift a) Weichholz aus 18-jährigem Schlage, b) Eichenschälprügelholz aus demselben Schlage, c) Eichennutzholz von älteren Eichen zu Weinbergsholz bestimmt.	---
2	Die 75 nächst älteren Bürger	Dieselbe Holzgabe und an Liegenschaften à 4 a 71 m Wiese	Auflage — M. 7 Pf.
3	Die 29 nächst älteren Bürger	Dieselben Bezüge wie Klasse 2, außerdem noch à 42 a 44 m Wiesen (die sogen Waidstücke)	Auflage à 5 „ 35 „
4	Die 125 nächst älteren Bürger	An Acker und Wiesen à 76 a 40 m unter Verlust der Bezüge von Klasse 3.	Auflage à 16 „ 74 „ 24 Becher Korn à — „ 48 „
5	Die 19 nächst älteren Bürger	An Acker und Wiese à 98 a 57 m unter Verlust der Bezüge von Klasse 4.	Auflage à 22 „ 74 „ 44 Becher Korn à — „ 88 „
6	Die 125 ältesten Bürger	An Acker und Wiesen à 1 ha 60 a 59 m, unter Verlust der Bezüge von Klasse 5.	Auflage à 63 „ 8 „ 144 Becher Korn à 2 „ 88 „
Summa: 430 Berechtigte			

1) Erhebungen XIV S. 3, XXI S. 3, XXXV S. 2.

2) Gemeindeordnung § 110. Fraglich ist nur, wie weit die Bauern geneigt sind, dieses Recht gegen einen der Ihrigen auszuüben.

3) Erhebungen XII S. 5, 31.

4) Vgl. dazu die Schilderung, die Bücher über die Hemsbacher Verhältnisse in den 70er Jahren giebt. (Ureigentum S. 204 ff.)

Ist die Zahl der Bürger größer als 430, so beziehen die Ueberzähligen keine Holzgabe und rücken auf Absterben ein.

Hier sind die Unzuträglichkeiten der Pacht in Beziehung auf die Produktion noch vermehrt, da der Bauer nicht einmal weiß, wie lange er das Grundstück behalten wird. Es ist der Allmöndberechtigte hier gleichsam *tenant at will*, nur daß der Tod noch unberechenbarer ist als ein irischer Landlord. Aber diese Art der Zuteilung hängt mit dem Wesen der Allmende durchaus nicht zusammen, und es hindert nichts, ein anderes System anzuwenden, das die Vorzüge der beiden geschilderten Systeme vereinigt: den lebenslänglichen Besitz derselben Parzelle wie in Mingolsheim und die Vergrößerung des Anteils mit wachsendem Alter wie in Hemsbach. Dies ist der Fall zum Teil in Huttenheim, ferner z. T. in Ichenheim¹⁾. Dort erhält jeder in den Genuß eintretende Bürger zuerst 1, dann 2 bis 6 Lose à 9 a, zusammen also schließlich 54 a an verschiedenen Stellen der Gemarkung. Nicht nur, daß diese Art des Aufrückens nach dem Alter dem Wachsen der Familie und der Einsicht des Wirts entspricht, nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Berichte²⁾ hat sie auch die Wirkung, die Lage der älteren Familienmitglieder zu erleichtern. Es ist bekannt, zu welchen überaus häßlichen Konsequenzen das System des Altenteils fast durchweg geführt hat; der alte Bauer, der seinen Hof dem Sohne abtrat, gilt als unnützer Esser, und man läßt es ihn fühlen. Hier ist es umgekehrt. Die Alten werden von ihren Kindern oder sonstigen Verwandten sehr gern ins Haus genommen, da sie die ziemlich beträchtliche Allmendnutzung mitbringen. Sie werden, wie der charakteristische Ausdruck lautet, „um die Allmend gehalten“. Die Allmend spielt hier die Rolle einer ausgezeichneten Altersversicherung.

Die Vorteile der Allmend sind unzweifelhaft große. Trotzdem oder gerade deshalb darf man es sich nicht verhehlen, daß unter den obwaltenden Umständen ihre weitere Fortdauer in der bisherigen Form und Nutzungsweise gefährdet ist. Es handelt sich dabei um das Grundproblem der ganzen Volkswirtschaft, um die Bevölkerungsvermehrung. Wie diese durch den Zwang zu intensiver Wirtschaft die Gemeindeweide allmählich vernichtet, so muß es mit der Zeit dahin kommen, daß auch die Acker- und Wiesenparzellen der Allmende zu einem Umfange herabsinken, wo ihr Wert minimal wird, oder daß die Anzahl der Berechtigten die Zahl der Genußlose soweit übersteigt, daß diese nur noch von verhältnismäßig wenigen genützt werden können. Daß diese Befürchtungen nicht rein theoretischer Natur sind, sondern ihre sehr reale Unterlage in den Erscheinungen der letzten Jahrzehnte haben, beweist unter anderen das Beispiel der Gemeinde Hemsbach. In dieser betrug die Zahl der im Allmendgenuß befindlichen Bürger nach der Statistik von 1854 360, in den siebziger Jahren nach Bücher³⁾ gegen 400 und im Jahre 1883⁴⁾ bereits 430. Ob diese kolossale Steigerung, die sogar trotz teilweisen Rückgangs der Bevölkerungsziffer⁵⁾ vor sich gegangen ist, durch eine Verkleinerung der

1) Erhebungen XXI S. 2.

2) Ureigentum S. 226. Erhebungen VIII S. 3, XII S. 5.

3) Ureigentum, S. 204.

4) Erhebungen XII, S. 4.

5) Erhebungen XII, S. 12.

einzelnen Lose oder durch Inanspruchnahme des Kämmerervermögens ermöglicht wurde, ist nicht zu ersehen; doch ist dem letzteren Wege auf die Dauer durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt. Die Allmend hat sogar selbst die Tendenz, das natürliche Abströmen der Bevölkerung in ungesunder Weise zu hindern¹⁾. Die mannigfachen Vorteile, welche die Allmendberechtigung verheißt, fesseln die jungen Burschen und Mädchen ans Dorf; so werden allzu frühe Heiraten hervorgerufen (der Eintritt in die Zahl der Berechtigten setzt eigenen Hausstand voraus), und da die Allmend doch immer erst spät zufällt, meist auch nicht genügt, den für eine Familie nötigen Lebensunterhalt allein zu produzieren, so wird die an und für sich schon allzu große Nachfrage nach freien Ländereien und Pachtland mit allen daraus folgenden weiteren Nachteilen noch gesteigert. Bücher erklärt es für einen Vorzug der Allmendgemeinden, daß in ihnen „jenes ungesunde Andrängen der ärmeren Landbevölkerung nach den Städten und in die Fabrikdistrikte, welches die Landwirtschaft der Arbeitskräfte beraubt und eine so große Masse unsicherer Existenzen schafft“, in geringerem Maße stattfindet²⁾. Unzweifelhaft richtig, wenn nämlich wirklich auf dem Lande noch viel Arbeitskräfte gebraucht werden wie im östlichen Deutschland. Für Baden dagegen, insbesondere in der Rheinthalebene, dürfte für viele Dörfer das Ende der Aufnahmefähigkeit von Menschen gekommen sein oder doch in absehbarer Zeit kommen. Es erheben sich auch Warnungsstimmen in diesem Sinne. So sagt Wörishoffer in seinem Berichte über die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden (S. 83) trotz aller Anerkennung der Vorteile der Allmend: „Diese Wirkung (das Hinausschieben des Zeitpunkts des Eintritts in den Genuß) ist aber nur eine günstige, weil sonst der Hang am Orte zu bleiben unter den jungen Leuten noch mehr zunehmen würde, als es ohnedem schon seit der durch die Zigarrenfabriken vorhandenen Verdienstgelegenheit gewachsen ist. Mit diesem Hange, am Ort zu bleiben, bezw. mit der Möglichkeit ihn zu befriedigen, ist überall auch die Unternehmungslust und das Selbstvertrauen unter der Bevölkerung zurückgegangen, die das Risiko scheut, sich unter fremden Verhältnissen eine bessere Existenz zu gründen.“ Und in dem Enquetebericht³⁾ heißt es: „Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ein so großer Allmendnutzen, wie er in Huttenheim besteht, den nicht zu leugnenden Nachteil im Gefolge hat, daß die Bevölkerung es an intensivem Fleiße und regem Arbeitsgeiste im allgemeinen fehlen läßt; auch den Gewerbebetrieb läßt der große Allmendnutzen auf eine hohe Stufe nicht gelangen, weil die jungen Leute nur kurze Zeit außerhalb des Ortes sich aufzuhalten pflegen, vielmehr zeitig wieder nach Hause streben, um so rasch als möglich in den Genuß der Allmend zu gelangen.“

In der Mehrzahl der Fälle wird wohl immer noch die alte Nutzungs-

1) Erhebungen XIII, 5, 15; XIV, S. 3, 7.

2) Ureigentum, S. 227. Buchenberger schließt sich in seiner „Agrarpolitik“ der Auffassung Büchers an, obgleich er bei einer früheren Gelegenheit scharfe Worte gegen die Schollenklöberei gesprochen hat. Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXVIII, 1884, S. 35.

3) Erhebungen XIII, S. 5.

weise der Allmend (Zuteilung an die Bürger mit Aufrücken der Berechtigten; Beginn der Berechtigung mit dem 25. Jahre) beibehalten werden können; wo dagegen die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum des Dorfes hinausgewachsen ist, wird man sich zu einer Aenderung der Nutzungsweise entschließen müssen, um die Allmend überhaupt zu retten. Freilich ist dabei jede Schablonisierung zu vermeiden. Man kann daran denken, die Allmend ganz oder zum Teil zum Kämmerervermögen zu schlagen, um das Dorf finanziell zu sichern, eine Politik, wie sie namentlich in Württemberg verfolgt worden ist. Oder man macht, wie das in Elsass-Lothringen vorkommt, mit der sozialpolitischen Bedeutung der Allmende ernst und teilt sie den Aermsten an Stelle der Armenunterstützung zu. Der dritte Weg endlich, der sich wohl am gangbarsten erweisen würde, ist die Heraufsetzung der Altersgrenze für den Eintritt in den Genuß, die natürlich bei jeder Gemeinde in Beziehung zu der Zahl und Größe der vorhandenen Allmendlose gesetzt werden müßte.
